



Thurgauische - Schaffhauserische
Maturitätsschule für Erwachsene

Reglement der TSME

über die Passerelle Berufsmatura/Fachmatura – universitäre Hochschulen

Reglement für den Passerellenkurs der TSME

vom 1. Juni 2018 (Fassung vom 23. Mai 2025)

I Kurs

Kurszweck	§ 1	Die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene in Frauenfeld führt einen Passerellenkurs, der qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitäts- oder eines Fachmaturitätszeugnisses auf die hausintern durchgeführten Ergänzungsprüfungen vorbereitet. Erfolgreiche Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten den nach den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission ausgestellten und schweizerisch anerkannten Ausweis.
Kursdauer / Kursbeginn	§ 2	Der Kurs mit einer Dauer von 30 Wochen beginnt Ende August / Anfang September. Im Zusammenhang mit den hausinternen Ergänzungsprüfungen wird zusätzlich eine Vorbereitungswoche durchgeführt.
Kursart	§ 3	Der Kurs ist als Vollzeitkurs angelegt und stellt eine Kombination von Präsenzunterricht und Selbststudium dar.
Eintrittsbedingungen / Aufnahme	§ 4	¹ In den Kurs aufgenommen werden Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufs- oder Fachmaturitätszeugnisses. ² Die Rektorin oder der Rektor entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen, ob vor der Aufnahme ein Beratungsgespräch durchgeführt wird. ³ (aufgehoben) ⁴ Liegt das Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter dem Vorbehalt der Einreichung des erforderlichen Berufs- oder Fachmaturitätszeugnisses unmittelbar nach Erhalt.
Aufnahmegebühr	§ 5	Für die mit dem Aufnahmeverfahren verbundenen administrativen Aufwendungen wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Aufsichtskommission festgelegt wird. Die Gebühr kann auch nach Rückzug der Anmeldung nicht rückerstattet werden.
Prüfungsfächer	§ 6	¹ Folgende Prüfungsfächer sind zu besuchen: - 75 Lektionen Deutsch - 90 Lektionen Englisch oder Französisch - 135 Lektionen Mathematik - 180 Lektionen Bereich Naturwissenschaften: Teilbereiche Biologie, Chemie, Physik je 60 Lektionen - 120 Lektionen Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: Teilbereiche Geographie und Geschichte je 60 Lektionen ² Über die Durchführung des Französisch-Kurses entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
Prüfungen	§ 7	In den einzelnen Fächern finden obligatorische formative Prüfungen statt.
Absenzen	§ 8	Die Fachlehrerinnen und -lehrer führen die Absenzenkontrolle.

Als entschuldigte Absenzen gelten namentlich durch ärztliches Zeugnis ausgewiesene krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle. Zusätzliche, unentschuldigte Absenzen dürfen den Rahmen von 1/20 der totalen Lektionenzahl des Kurses nicht überschreiten. Militärische Dienstleistungen sind in der Regel vor oder nach dem Kurs zu absolvieren.

- | | | |
|------------|------|---|
| Ausschluss | § 9 | Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer bei Vorliegen gewichtiger Gründe einen Ausschluss aus dem Kurs bzw. eine Nichtzulassung zu den Ergänzungsprüfungen verfügen. Dies gilt namentlich bei Überschreiten der maximal zulässigen Zahl unentschuldigter Absenzen, bei Vorliegen von unentschuldigten Absenzen bei Prüfungsterminen oder bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Weisungen der Rektorin oder des Rektors. |
| Kurskosten | § 10 | <p>¹ Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer haben ein Kursgeld und die Kosten für ihre Kursunterlagen zu bezahlen. Die Aufsichtskommission legt die Höhe des Kursgeldes für Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Kantonen Thurgau oder Schaffhausen bzw. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Trägerschaftsgebietes fest. Stichdatum für die Pflicht zur Kursgeldzahlung ist der 1. Juni vor Kursbeginn.</p> <p>² Bei Rückzug der Anmeldung vor dem 1. August wird bereits bezahltes Kursgeld unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen andern Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p> |

II Organisation

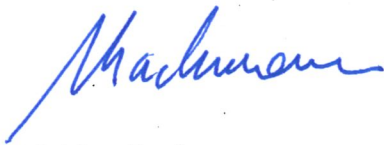
- | | | |
|-----------------|------|---|
| Kursort | § 11 | Kursort ist Frauenfeld. |
| Rektorat | § 12 | <p>¹ Der Kurs wird von der Rektorin oder vom Rektor der TSME geleitet. Die Prorektorin oder der Prorektor übernimmt die Stellvertretung und entlastet die Rektorin oder den Rektor.</p> <p>² Der Rektorin oder dem Rektor stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Weisungen an Lehrkräfte und Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer im Zusammenhang mit dem Kursbetrieb und dem Unterricht 2. Anstellung der Lehrkräfte und Zuteilung der Pensen 3. Aufnahme von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern 4. Erlass von Prüfungsplänen 5. Ernennung der Studienberatung 6. Antragstellung in Bereichen, für welche die Aufsichtskommission zuständig ist 7. Einleitung disziplinarischer Massnahmen |
| Studienberatung | § 13 | Jedem Kurs wird eine Studienberatung zugewiesen. Deren Aufgabe besteht in beratender Begleitung der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Dauer des Kurses. |

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 14	Gegen Entscheide der Rektorin oder des Rektors kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Aufsichtskommission der TSME erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 15	Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und gilt für alle Kurse, die ab diesem Datum beginnen. Die Änderung von § 4 tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Aufsichtskommission der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene

Der Präsident



Adrian Bachmann

Die Vizepräsidentin



Cristina Baumgartner